

ARBEITSGEMEINSCHAFT FREIER SCHULEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

VERBÄNDE GEMEINNÜTZIGER SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Der Vorsitzende
Dirk Norpoth M.A.

Sekretariat
Luisenstraße 136
42103 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 31 70
Fax: 0202 - 30 57 34
Funk: 0172 - 27 00 774
e-mail: dnorpoth@herder-schule.de

AG Freie Schulen NW, Luisenstr. 136, 42103 Wuppertal

Haushalts- und Finanzausschuss
Landtagsverwaltung (Ausschuss-Sekretariat)
Frau Silvia Wienands
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Wuppertal, 15.12.2003

Kurzstellungnahme der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS)

**zur Vorbereitung des Expertengesprächs am 19.12.2003, 10.00 Uhr, Plenarsaal,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf**

**- Fragenkatalog zu Artikel 5 des Haushaltbegleitgesetzes 2004/2005 (Drucksache
13/4528 – Neudruck) Artikel 5 Gesetz zur Änderung des
Ersatzschulfinanzgesetzes -**

Vorwort

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in NRW ist eine Art Dachverband der freien Schulen der evangelischen Landeskirche, der katholischen Bistümer und Ordensschulen, der Waldorfschulen und der Schulen im Verband Deutscher Privatschulen (VDP-NRW).

Insoweit kann die Stellungnahme nur grundsätzlicher Natur sein. Ich verweise hierzu als Ergänzung auf die einzelnen Stellungnahmen der Verbände bzw. Kirchen.

Stellungnahme zum Fragenkatalog

zu 1. Ein Vergleich der verschiedenen Refinanzierungssysteme für Ersatzschulen gestaltet sich schwierig, da die einzelnen Länder unterschiedliche, nicht direkt vergleichbare Systeme besitzen. Außerdem bezieht sich die Höhe des Prozentsatzes der Refinanzierung auf die Schülerbetriebskosten der einzelnen Bundesländer. Nach den letzten Untersuchungen (Stand 2000, Daten Deutsches Pisa-Konsortium, Statistisches Bundesamt) über die Schülerbetriebskosten liegt NRW bei den Ausgaben pro Schüler nur im Mittelfeld.

Bayern	4.800 €
Baden-Württemberg	4.600 €
Hessen	4.300 €
NRW	4.300 €

Die höchsten Ausgaben der Schüler werden in Bremen getätigt mit 5.700 € und die niedrigsten in Sachsen bzw. Niedersachsen mit 3.900 €. Entsprechend wird deutlich, dass die Höhe des Prozentsatzes der Refinanzierung entscheidend davon abhängig ist, wie viel das Land für seine Schüler ausgibt. In soweit relativiert sich bei Schulen mit eigenem Schulgebäude der Regelförderungssatz von 94% für freie Schulen in NRW. Entscheidend für die Beurteilung ist also die Summe, die pro Kopf beim Schulträger ankommt. Wegen der unterschiedlichen Berechnungsmodelle divergieren die Zahlen erheblich. Die Schulträger erhalten für einen Gymnasiasten pro Kopf und Jahr zurzeit folgende Summen:

Bayern (inkl. Schulgeldersatz durch das Land)	5.000 €
Baden-Württemberg	4.300 €
Hessen (inkl. Schulplatzkostenausgleich von den Kommunen)	4.400 €
NRW	4.000 €

Hinzugefügt werden muss noch, dass es einen direkten Baukostenzuschuss, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, in NRW überhaupt nicht gibt. Hier liegt unser Land auf Platz 16. Entgegen den Verlautbarungen aus der Politik belegt NRW in der Höhe der Ersatzschulfinanzierung auch nur einen Mittelplatz

zu 2. Die Regelung in § 6, Absatz 4 EFG (sogenannte arme Schulträger) ist zeitlich befristet und kann nur durch ein langwieriges Verfahren erreicht werden. Durch die unterschiedliche Trägerstruktur können auch andere Finanzquellen der Träger herangezogen werden, die mit dem Schulunterhalt direkt nichts zu tun haben (Sphärenurteil). Außerdem wäre dem Land mit einer Vielzahl von Anträgen überhaupt nicht geholfen, da die Eigenleistung auf 2% herabgesetzt würde und damit für das Land teurer würde, da die Refinanzierung nach geltendem Recht dann 98% ausmachen würde.

zu 3. Wir halten den Zeitraum bis zum 1. Januar 2005 für nicht ausreichend, da die Vorlaufzeit für einen gänzlich anderen Haushaltsplan und der damit verbundene Finanzierungsplan eine längere Vorlaufzeit benötigt. Bei kleineren Trägern und Orden bedarf es womöglich sogar der Änderung von Satzungen.

zu 4. Artikel 8 der Landesverfassung garantiert den Ersatzschulen „die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse“. Schon 1981 sind die im Rahmen des damaligen Haushaltsicherungsgesetzes vorgesehenen Kürzungen für verfassungswidrig erklärt worden. Die vorgesehene Kürzung widerspricht den bisher fortdauernd vom Land festgestellten und bezahlten „erforderlichen Zuschüssen“ und ist damit verfassungswidrig. Der Verweis auf gerichtlich bestätigte Kürzungen der Zuschüsse in anderen Bundesländern geht in NRW ins Leere, da in diesen Ländern eine entsprechende substantielle Absicherung in der Landesverfassung fehlt. Gleichzeitig wird der Gleichheitsgrundsatz verletzt, da in ihrer Höhe unterschiedlich refinanzierte Ersatzschulgruppen einheitlich behandelt werden, was zur Erhöhung der Eigenleistung zwischen 20 und 50% führt, bzw. bei einer Erhöhung um 1,5 % zwischen 10 und 25%.

Außerdem werden die Ersatzschulen doppelt belastet, da die vom Land beschlossenen Kürzungen im Personalbereich und die damit verbundene Mehrarbeit der Lehrkräfte sowieso mitgetragen werden müssen.

zu 5. Schon jetzt decken die Landeszuschüsse nur etwa 70% der tatsächlichen Kosten der Schulen ab, da Positionen wie Ausstattung, Teile der Verwaltungskosten, 100prozentige Unterrichtsversorgung, Personalverwaltungs- und Finanzverwaltungskosten, Finanzbeschaffungskosten, Investitionskosten für Schulgebäude und Kosten für Außendarstellung nicht bezuschusst werden. Bei der neuerdings geplanten Erhöhung der Eigenleistung um 1,5% ergibt sich folgendes Kostenbeispiel: Die Personal- und Sachkosten für ein privates Gymnasium mit 1000 Schülern belaufen sich auf ca. 5 Mio € ohne Investitionskosten. Die Eigenleistung bei einem Regelsatz von 94% Refinanzierung durch das Land beträgt ca. 300.000 €. Wird das Vorhaben der Landesregierung umgesetzt, beträgt die Eigenleistung dann 375.000 €. Es stellt sich die Frage, wie die 75.000 € so schnell beschafft werden können. Dieses Beispiel lässt sich leicht auf kleinere Ersatzschulen mit 100, 200 oder mehr Schülern umrechnen.

zu 6. Hierzu kann die Arbeitsgemeinschaft keine allgemeingültigen Aussagen machen, da die Belastungen der Eltern je nach Trägergruppe zu unterschiedlich ist. Bei nichtkirchlichen Ersatzschulträgern, die also keine Einnahmen aus Steuern beziehen, ist das Sonderungsverbot nach den Besitzverhältnissen nach Artikel 7 Grundgesetz schon jetzt berührt.

zu 7. Die Schulvielfalt in NRW ist auf jeden Fall berührt, wenn die wichtigen Impulse privater Schulen für das staatliche Schulsystem ausbleiben. Ich erinnere hier nur an den Input reformpädagogischer Vorstellungen durch z.B. Montessori, Lietz, Petersen und Steiner, um nur einige zu nennen. Vor allen Dingen das berufsbildende Schulwesen basiert auf Grundlagen, die von Privatschulen gelegt wurden. Das gesamte berufsbildende Schulwesen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts war privat. Ganztagschulen bzw. Tagesheimschulen wurden zunächst von Privatschulen eingeführt. Der Anteil der Schüler an Privatschulen in NRW von etwa 6% hält keinem internationalen Vergleich stand. Mit NRW vergleichbar wäre das Flächenland Bayern. In NRW gibt es 420 private Ersatzschulen, in Bayern 950. Der Prozentsatz der Schüler an Ersatzschulen in NRW beträgt ca. 6%, in Bayern 11 %.

Eine weitere Einschränkung des Privatschulangebots in NRW würde dem jetzt schon nicht erfüllten Elternrecht nach freier Schulwahl widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Dirk Norpoth M.A., Vorsitzender

